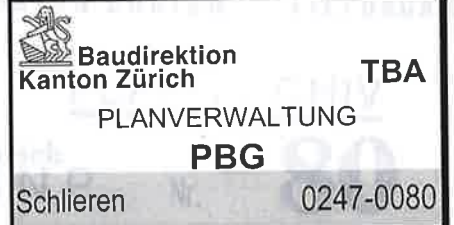


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons
Sitzung vom 5. August 1971**



Schlieren

4392. Quartierplan. Am 12. Juli 1971 ersuchte das Bauamt Schlieren stellvertretend für die drei Gemeinden Schlieren, Urdorf und Dietikon um Genehmigung des Quartierplans Schönenwerd. Die Festsetzung dieses amtlichen Quartierplans erfolgte mit den nachstehenden Gemeinderatsbeschlüssen:

- Gemeinderat Schlieren — Beschluss vom 27. April 1967
- Gemeinderat Urdorf — Beschluss vom 8. Mai 1967
- Gemeinderat Dietikon — Beschluss vom 29. Mai 1967

Diese Beschlüsse wurden am 20. Juni 1967 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 1. Juni 1971 ist ein gegen die Quartierplanfestsetzung erhobener Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Zürcherstrasse bzw. Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, im Westen durch die projektierte Schönenwerdstrasse bzw. die bestehende Bebauung, im Süden durch die Kesslerstrasse bzw. Unterdorfstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, und im Osten durch den Kesslerweg begrenzt. Der Quartierplan Schönenwerd umfasst Teilgebiete der drei Gemeinden Schlieren, Urdorf und Dietikon. Um der Verordnung über die Durchführung der Grundbuchvermessung gerecht zu werden, die u. a. in Artikel 13 vorschreibt, dass Gemeindegrenzen natürlichen Grenzen zu folgen haben und keine Grundstücke durchschneiden werden dürfen, haben die Gemeindeversammlungen der drei beteiligten Gemeinden eine Grenzregulierung im fraglichen Gebiet bereits beschlossen. Damit fällt das ganze Quartierplangebiet Schönenwerd in das Hoheitsgebiet der Gemeinde Schlieren. Nach Rücksprache mit dem kantonalen Vermessungsamt erfolgen diese Grenzkorrekturen des Quartierplans nach der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der östliche Teil des Quartierplans Schönenwerd ist bereits rechtskräftig eingezont. Am 15. Dezember 1967 genehmigte ferner die Gemeindeversammlung von Schlieren eine Teilbauordnung für das westliche Gebiet des Quartierplans Schönenwerd, die vor allem die Teilgebiete des Quartierplans umfasst, die heute noch zu den Gemeinden Urdorf und Dietikon gehören. Diese Teilbauordnung ist nach erfolgter Genehmigung des Quartierplans Schönenwerd sowie der dadurch bedingten Regulierung der Gemeindegrenzen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Ein Teil des Quartierplans Schönenwerd, umfassend das Areal des bereits erstellten Spitals Limmattal sowie das zwischen der Färberhüslistrasse und der Strasse Im Langacker liegende Gebiet, ist heute noch dem Uebrigen Gemeindegebiet zugeteilt. Im Rahmen der zurzeit sich in Vorprüfung beim Amt für Regionalplanung befindlichen Ortsplanung der Gemeinde Schlieren ist dieses Restgebiet ebenfalls zur Einzonung vorgesehen. Um klare Rechtsverhältnisse im Quartierplangebiet Schönenwerd zu schaffen, ist der Gemeinderat Schlieren einzuladen, diese Zonenanpassungen sowie die Erweiterung bzw. Anpassung des generellen Kanali-

sationsprojektes beförderlichst vorzunehmen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Zur abwassermässigen Erschliessung des Quartierplangebiets ist zu bemerken, dass nach Angaben des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau die erforderlichen Hauptkanäle grösstenteils vorhanden sind und somit der Anschluss der Abwasser an die regionale Kläranlage in Dietikon gewährleistet ist.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Schönenwerdstrasse, die Spitalstrasse, die Strasse Im Bundental, die Färberhüslistrasse, die Strasse Im Langacker, die Hangstrasse, die Torfeldstrasse und die Strasse Im Kleinzelgli. Als Fusswegverbindungen wurden ausgeschieden der Kesslerweg zwischen Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und Kesslerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6, der Lorenäckerweg zwischen Färberhüslistrasse und Urdorferstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 6. Ferner wurden noch zwei unbenannte Fusswege zwischen der Badenerstrasse und der Torfeldstrasse sowie zwischen der Hangstrasse und der Strasse Im Langacker vorgesehen.

Die mit 20 m bis 28 m vorgesehenen Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. An den Fusswegverbindungen wurde einheitlich ein Baulinienabstand von 13 m festgesetzt. Die im Quartierplan für die Zürcherstrasse bzw. Badenerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und für die Urdorferstrasse bzw. Kesslerstrasse, Staatsstrassen I. Kl. Nr. 6, eingetragenen Baulinien befinden sich zurzeit in Revision. Sie werden — wie auch die Baulinien am südlichen Teilstück der Schönenwerdstrasse — in separaten öffentlichen Verfahren neu festgesetzt.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 9,4 % bei der Färberhüslistrasse und von 9 % bei der Hangstrasse auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen — soweit ersichtlich — nichts entgegen.

Die Gemeinden werden gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Schlieren vom 27. April 1967, des Gemeinderates Urdorf vom 8. Mai 1967 und des Gemeinderates Dietikon vom 29. Mai 1967 betreffend Festsetzung des Quartierplans Schönenwerd mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Baulinien an vier Fusswegverbindungen werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Die Gemeinderäte von Schlieren, Urdorf und Dietikon werden eingeladen, die im Zusammenhang mit dem Quartierplan Schönenwerd beschlossene Verlegung der Gemeindegrenzen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

III. Nach erfolgter Genehmigung der neuen Gemeindegrenzen wird der Gemeinderat Schlieren eingeladen:

- a) dem Regierungsrat die von der Gemeindeversammlung Schlieren am 15. Dezember 1967 erlassene Teilbauordnung für das westliche Gebiet des Quartierplans Schönenwerd zur Genehmigung einzureichen;
- b) das heute noch nicht einer Bauzone zugeteilte Teilgebiet des Quartierplans Schönenwerd, umfassend das Areal des bereits erstellten Spitals Limmattal sowie das zwischen der Färberhüslistrasse und der Strasse Im Langacker lie-

gende Gebiet, der Gemeindeversammlung zur Einzonung zu unterbreiten;

- e) ein den neuen Zonengrenzen entsprechendes generelles Kanalisationsprojekt ausarbeiten zu lassen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Gemeinderat Urdorf, den Gemeinderat Dietikon, den Bezirksrat Zürich, die Direktion der Volkswirtschaft (Vermessungsamt) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. August 1971.

V o r d e m R e g i e r u n g s r a t
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler